

bei ihm nirgends die Rede¹¹¹). In diesem Sinne wurde das Fehlen des CC im ursprünglichen Dekret als bewußter Akt Gratians bezeichnet¹¹²). Dies liegt in der Tat nicht nur von der inhaltlichen Konzeption her auf der Hand: Der CC-Text konnte der Kenntnis Gratians unmöglich entgangen sein; zumindest die von ihm nach dem heutigen Forschungsstand mit Sicherheit benutzten Kanonessammlungen des Ivo (Tripartita, Dekret, Panormia) und des Anselm von Lucca stellten ihn — teils an bevorzugter Stelle — bereit.

Einen neuen Aspekt hinsichtlich des Zweigewaltenproblems bei Gratian eröffnet und vertritt neuerdings Chodorow¹¹³). Er meint, daß die Fragestellung um die Konkurrenz der zwei Gewalten, die für die Vorgänger und die kanonistische Schule nach Gratian von Bedeutung ist, auf Gratian selbst gar nicht anzuwenden sei. Dieses Problem habe sich in Wirklichkeit für die Zeit zwischen Wormser Konkordat (1122) und dem Pontifikatsbeginn Alexanders III. (1159—1181), also die Entstehungszeit des Dekrets, in dieser Intensität gar nicht gestellt, zumal Gratian als Sympathisant der päpstlichen Partei um Haimeric und Bernhard von Clairvaux eher von der neuen monastischen Reformbewegung beeinflußt gewesen sei. Gratians Aufmerksamkeit gelte ausschließlich der Ordnung und Struktur der Kirche und dem Leben ihrer Glieder. Das im Dekret über die beiden Rechtsbereiche und ihr Verhältnis Dargelegte ist laut Chodorow nur vom Standpunkt der Kirche und ihrer Verfassung her vorgebracht. Das CC selbst nun als ein Dokument, das die Frage des Verhältnisses der beiden Gewalten allgemein aufwerfe, sei für Gratian ohne Belang gewesen. Wenn die nachfolgende Kanonistik es dem Dekret zufügte, so deshalb, weil für sie das Thema der Gewaltenteilung und damit auch wieder das CC im Mittelpunkt ihres Interesses gestanden habe.

Ob sich die Nichtberücksichtigung der Schenkung nun inhaltlich auf die ihr innewohnende hierokratische Ausdeutungsmöglichkeit oder allgemeiner auf die Tatsache zurückführen läßt, daß sie für Gratian uninteressant war, muß aus unserer Perspektive dahingestellt bleiben; sicher scheint allerdings, daß der Text dem Gratianschen Konzept offensichtlich nicht entsprach.

¹¹¹) So ist das von Otto I. bestätigte Ludovicianum (D. 63 c. 30 u. 33) nicht politisch als Übertragung weltlicher Macht, sondern als Hinweis auf das Besitzrecht der Kirche zu verstehen (s. Stickler S. 80).

¹¹²) Vgl. z. B. G. Tellenbach, in: *Saeculum Weltgeschichte* 4 (1967) S. 343 f.

¹¹³) St. A. Chodorow, *Magister Gratian and the Problem of 'Regnum' and 'Sacerdotium', Traditio* 26 (1970) S. 364—381.